

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 225 - 225

"Betrieb" einer Fabrik im Sinne des § 2 des
Reichshaftpflichtgesetzes

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's**Blätter für Rechtsanwendung****zunächst in Bayern.**

Inhalt: Mittheilungen aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts: Zum Reichshaftpflicht- und Unfallversicherungsgesetz; Aus dem Rechtsgebiete des preussischen Landrechts.

Mittheilungen aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts.**Zum Reichshaftpflicht- und Unfallversicherungsgesetz.**

„Betrieb“ einer Fabrik im Sinne des § 2 des Reichshaftpflichtgesetzes. Der als Handarbeiter in der Brauerei des Beklagten beschäftigte Kläger ist verunglückt bei der ihm vom Braumeister G. aufgetragenen Ausschachtung eines Grabens, wodurch der vom Flaschenkeller der Brauerei ausgehende, das Schmutzwasser von der Brauerei oder dem Keller abführende und in einen Graben neben der Landstraße mündende Kanal zwecks Reinigung geöffnet werden sollte. Das Berufungsgericht vermisst den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Unfälle und dem eigentlichen Fabrikbetriebe des Beklagten, weil die dem Kläger aufgetragene Berrichtung, welche auch alle anderen gewerblichen Anlagen bei ihrem Betriebe in gleicher Weise und mit demselben Grade von Gefährlichkeit erfordern, mit dem technischen oder mechanischen Fabrikbetriebe in keiner unmittelbaren Verbindung stehe.

Diese nicht rein thatsächliche Beurtheilung kann nicht gebilligt werden. Ob die besondere Berrichtung, bei

VIII. Ergänzungsband.